



piratengericht
tribunalpirate
piratetribunal

piratengericht

Verfahrensreglement (VFR)

Gesamtgericht Beschluss vom 10. April 2018

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren vor dem Piratengericht.
- 2 Es gilt für die Verfahren aller assoziierten Organisationen, vorbehaltlich deren anderslautenden Regeln.

Art. 2 Anwendbares Recht und Präjudizien

- 1 Das Verfahren richtet sich nach:
 - a. den zwingenden Normen des 3. Teil der Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO);
 - b. den Statuten und Ordnungen der jeweiligen assoziierten Organisation oder den vertraglichen Regelungen;
 - c. diesem Verfahrensreglement;
 - d. den den dispositiven Normen des 3. Teil der Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO);
 - e. den Titeln 3 bis 7, 9 und 10 des 1. Teil der ZPO sowie die Titeln 3 und 5 des 2. Teil der ZPO;
 - f. den Beschlüssen des Schiedsgerichts und des Instruktionsrichters.
- 2 Das Schiedsgericht beachtet dazu jeweils die Rechtsprechung der zuständigen staatlichen Gerichte und des Piratengerichts.
- 3 Will eine Abteilung von der Rechtsprechung einer anderer Abteilungen abweichen, so ist vorgängig deren Einverständnis einzuholen. Ist eine betroffene Abteilung nicht einverstanden, so Entscheidet das Gesamtgericht über die Praxisänderung.

Art. 3 Rechtshängigkeit

- 1 Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten der zuständigen Abteilung eine Klageschrift elektronisch. oder in vierfacher Ausfertigung auf Papier einreicht.

2 *aufgehoben*

3 Die Klageschrift muss enthalten:

- a. die Namen und Anschriften der Parteien;
- b. eines oder mehrere Klagebegehren.
- c. eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;
- d. die streitigen Punkte;

4 In der Regel soll die klagende Partei ihrer Klageschrift alle Schriftstücke beilegen, die sie für erheblich erachtet.

Art. 3a Schlichtung

1 Das Schiedsgericht führt zu Beginn des Verfahrens eine Schlichtungsverhandlung durch und versucht eine gütliche Eignung herbeizuführen, es sei denn, ein Schlichtungsversuch erscheint erkennbar aussichtslos.

2 Das Schiedsgericht kann die Durchführung des Schlichtungsversuchs einem Schiedsrichter oder einem nicht am Verfahren beteiligten Schlichter übertragen.

3 Einigen sich die Parteien während des Verfahrens, so hält das Schiedsgericht den getroffenen Vergleich in einem Beschluss fest.

Art. 4 Instruktionsrichter

1 Der Präsident der zuständigen Abteilung ist Instruktionsrichter oder betraut ein anderes Mitglied der Abteilung mit dieser Aufgabe.

2 Der Instruktionsrichter zuständig und befugt:

- a. Die Schlichtungsverhandlung gemäss Art. 3a Abs. 1 durchzuführen oder den Schlichter gemäss Art. 3a Abs. 2 zu benennen.
- b. den Spruchkörper gemäss Art. 5 zusammenzustellen und zu Organisieren;
- c. vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 374 ZPO zu verfügen;
- d. Kostenvorschüsse zu verlangen;
- e. Verhandlungen und andere Verfahrenshandlungen anzusetzen;
- f. Fristen anzusetzen und zu erstrecken.
- g. Eingaben gemäss Art. 132 ZPO zurückzuweisen respektive zurückzuschicken.

Art. 5 Spruchkörper

1 Der Spruchkörper besteht in der Regel aus drei Schiedsrichtern der zuständigen Abteilung.

- 2 Bei schwierigen oder wichtigen Fällen besteht der Spruchkörper aus fünf Schiedsrichtern der zuständigen Abteilung.
- 3 Der Instruktionsrichter entscheidet als Einzelschiedsrichter über:
 - a. die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren;
 - b. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel;
 - c. das Nichteintreten auf Rechtsmittel, für die das Piratengericht offensichtlich unzuständig ist.
- 4 Verfügt die zuständige Abteilung nicht über genügend Mitglieder, so kann der Instruktionsrichter Mitglieder anderer Abteilungen beiziehen.
- 5 Der Spruchkörper kann Hilfspersonen ohne Stimmrecht beiziehen.

Art. 6 Ablehnung und Absetzung

- 1 Die Ablehnung eines Schiedsrichters gemäss Art. 367 ZPO erfolgt binnen 7 Tagen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes schriftlich und begründet an den betreffenden Schiedsrichter und ist dem Schiedsgericht unverzüglich mitzuteilen. Bestreitet der betreffende Schiedsrichter die Ablehnung, so kann die gesuchstellende Partei binnen 7 Tagen eine Entscheidung des Gesamtgerichts verlangen, welches ohne den betreffenden Schiedsrichter entscheidet.
- 2 Der Antrag auf Absetzung eines Schiedsrichters gemäss Art. 370 ZPO erfolgt schriftlich und begründet an das Gesamtgericht, welches ohne den betreffenden Schiedsrichter entscheidet. Der betreffende Schiedsrichter kann sich jedoch dazu äussern.
- 3 Der Entscheid über die Ablehnung oder Absetzung kann nur zusammen mit dem ersten Schiedsspruch angefochten werden.

Art. 7 Verfahrensführung

- 1 Das Verfahren wird in einer Sprache der jeweiligen Abteilung geführt.
- 2 Die Parteien können auf Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der Eingaben verzichten. Die so eingebende Partei hat ihre Eingabe auf verlangen des Schiedsgerichts mit Unterschrift nachzureichen.
- 3 Die Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht können per einfacher Email erfolgen, wobei die eingebende Partei das Risiko aus Verlust oder Verspätung trägt.
- 4 Das Schiedsgericht stellt Urteile, Verfügungen und Beschlüsse elektronische per anerkannter Zustellplattform zu, so die Partei auf einer solchen registriert ist. Ansonsten erfolgt die Zustellung per einfacher Email. Wird der Empfang nicht binnen 24 Stunden bestätigt, so erfolgt die Zustellung per eingeschriebener Post.
- 5 Im Schiedsverfahren gibt es keinen Friststillstand.

Art. 7a Feststellung des Sachverhaltes

- 1 Das Schiedsgericht wirkt durch entsprechende Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen.
- 2 In Ordnungsmassnahmenverfahren stellt das Schiedsgericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

Art. 8 Öffentlichkeitsprinzip

- 1 Verhandlungen, Urteilsberatungen und andere Verfahrenshandlungen sind öffentlich und werden angekündigt, es sei denn eine Partei oder ein anderer Verfahrensbeteiligter mache dagegen ein berechtigtes Interesse geltend.
- 2 Rechtsschriften, Urteile und Verfügungen werden anonymisiert publiziert, nachdem sie den Parteien zugestellt wurden, es sei denn eine Partei oder ein anderer Verfahrensbeteiligter mache dagegen ein berechtigtes Interesse geltend.
- 3 Nicht anonymisiert werden die assoziierten Organisationen und ihre Untergliederungen, die Organe der assoziierten Organisationen und die Mitglieder der Organe der assoziierten Organisationen sowie Personen, die explizit darauf verzichten.
- 4 Zu allen Verfahren werden Aktenzeichen, Eingangsdatum, Gegenstand der Klage, Verfahrensleitung, Status und Dokumente gemäss Absatz 2 publiziert.

Art. 9 Kosten und Entschädigung

- 1 Die Gerichtskosten und Entschädigungen des Schiedsgerichts trägt die unterliegende Partei.
- 2 Die Schiedsrichter und Hilfspersonen werden für Verfahren im Zusammenhang mit den assoziierten Organisationen nicht entschädigt, soweit die zuständige Abteilung über mindestens zwei Richter mit Kenntnissen der massgeblichen Rechtsordnungen verfügt.
- 3 Die Parteien werden nicht entschädigt, soweit das Verfahren im Zusammenhang mit den assoziierten Organisationen steht.
- 4 Die Gerichtskosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. eine Pauschale von 10 Franken für Infrastrukturkosten des Piratengerichts;
 - b. die effektiv aufgelaufenen Kosten für das Verfahren, insbesondere Portokosten, Mieten, Reisekosten sowie Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
 - c. die Kosten des staatlichen Gerichts, falls dessen Hilfe, insbesondere bei der Durchsetzung der Entscheide, notwendig ist.